

Stadt Lauf a.d.Pegnitz
z.Hd. Herrn Taubmann
91207 Lauf a.d.Pegnitz

Landratsamt Nürnberger Land
Kommunalaufsicht,
Gemeindefinanzen

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Herr Schön	h.schoen@nuernberger-land.de	950-6186	950-7186	Nr. 145	15.05.2013
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen			Ihre Nachricht vom
12 – 6342					07.05.2013

Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!

Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz; Antrag der SPD-Fraktion auf Aufhebung der Satzung

Sehr geehrter Herr Taubmann,
sehr geehrte Damen und Herren;

zu Ihrer Anfrage teilen wir Folgendes mit:

1. Antrag der SPD-Fraktion auf Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung

Die Rechtslage wurde in der Beschlussvorlage der Stadt vom 07.05.2013 FB 4/010/2013 zutreffend dargestellt. Außerdem haben wir bereits zu einem ähnlichen Antrag der CSU-Fraktion vom 14.02.2011 mit Schreiben vom 18.02.2011 unsere Auffassung zu diesem Thema dargelegt. Diesem Schreiben haben wir auch ein Schreiben des Bayer. Innenministers Joachim Herrmann vom 18.05.2010 sowie einen Aufsatz von Peters „Abschaffung einer Straßenausbaubeitragssatzung“ in der Zeitschrift Kommunalpraxis BY, 1997, 15 beigelegt, wo nochmals auf die geltende Rechtslage hingewiesen wurde. An dieser Rechtslage hat sich seither nichts geändert. Nach der Rechtsprechung des BayVGh hat der Begriff „sollen“ in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG grundsätzlich verbindlichen Charakter. Das heißt, die Gemeinden sind grundsätzlich zur Beitragserhebung verpflichtet und dürfen Ausbaumaßnahmen nur in Ausnahmefällen vollständig aus allgemeinen Deckungsmitteln finanzieren (BayVGh v. 26.10.1987).

Ein den Gemeinden durch Art. 62 Abs. 2 GO, der den Vorrang der Einnahmebeschaffung aus besonderen Entgelten bestimmt, allenfalls belassener Gestaltungsspielraum wird durch Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG weiter eingeschränkt (VG Augsburg v. 28.07.1997, GK 1998, RdNr. 18; VGh v. 10.03.199, VwRR BY 1999, 205). Es müssen besondere Umstände vorliegen, die es - ausnahmsweise - rechtfertigen können, von der Beitragserhebung abzusehen (vgl. auch Peters, KommP BY 1997, 15). Entscheidende Kriterien sind die Finanzausstattung und Steuerkraft sowie die Situation des Gesamthaushalts. Es kommt nicht nur darauf an, ob Kreditaufnahmen notwendig sind, sondern



Dienstgebäude
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950-0
Zentralfax 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Montag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26
BIC SSKNDE77XXX

Stadtbus Lauf
Haltestelle Altdorfer Straße
Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
Linie S 1
Bahnhof Lauf West
Bahnhof Lauf (li. Pegnitz)

wie sich der Schuldenstand darstellt, wie hoch die Schlüsselzuweisungen sind, ob und in welcher Höhe in den nächsten Jahren Investitionen bevorstehen, wozu auch die Kosten für dringend notwendige Straßenbaumaßnahmen zählen (vgl. VG Regensburg v. 17.07.1991, GK 1992, RdNr. 239). Je größer der Finanzbedarf ist, desto mehr wird der dann allenfalls noch bestehende Ermessensspielraum der Stadt eingeschränkt. Die Stadt sollte deshalb vor einer Entscheidung über die Aufhebung der Satzung die Investitionen einschließlich der anstehenden Straßenbaumaßnahmen sowie den Finanzbedarf ermitteln.

Die Stadt Lauf hat 2010 angesichts des auf Grund der allgemeinen Finanzkrise stattgefundenen Einbruchs bei den Steuereinnahmen erstmals eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen. Diese Entscheidung stand im Einklang mit Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG und dem in Art. 62 GO verankerten Grundsatz der Einnahmebeschaffung und war in Anbetracht der damaligen angespannten Finanzlage die richtige Entscheidung.

Die finanziellen Verhältnisse der Stadt haben sich in den letzten beiden Jahren dank der gestiegenen Steuereinnahmen deutlich verbessert. 2009/2010 stellte sich die Finanzlage der Stadt noch ganz anders dar. Damals sind die Steuereinnahmen auf Grund der Finanz- und Wirtschaftskrise um ca. 4,5 Mio € eingebrochen. Die Stadt war nicht mehr in der Lage, die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt zu erwirtschaften. Es war sogar eine „umgekehrte“ Zuführung vom Vermögenshaushalt erforderlich um den Verwaltungshaushalt auszugleichen. Dank der unerwartet hohen Steuereinnahmen in den beiden letzten Jahren ist die Stadt wieder in der Lage Zuführungen im Verwaltungshaushalt zu erwirtschaften, die deutlich über dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag liegen. Die Verschuldung konnte von 11,8 Mio € (Stand: 01.01.2010) auf 9,3 Mio € (Stand: 01.01.2013) abgebaut werden. Im gleichen Zeitraum konnten die Rücklagen von 2,9 Mio € auf 6,8 Mio € erhöht werden.

Nach den Festsetzungen des Finanzplanes und der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit geht die Stadt davon aus, dass sich diese erfreuliche Entwicklung im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum fortsetzen wird. Allerdings ist die mittelfristige Finanzplanung auf Grund der immer noch nicht gebannten weltweiten Finanzkrise und deren Auswirkungen auf die Konjunktur nur schwer abzuschätzen und risikobehaftet. Man darf nicht übersehen, dass die derzeitige günstige Einnahmeentwicklung der guten Konjunktur geschuldet ist. Die Vergangenheit hat jedoch gelehrt, dass sich die Konjunktur auch wieder rasch abschwächen kann. Deshalb ist es wichtig, dass die Stadt bei ihrer Entscheidung diese Unwägbarkeiten im Auge behält. Die Vergangenheit hat auch gezeigt, welche großen Schwankungen die Konjunktur unterworfen ist und wie sich solche konjunkturellen Abschwächungen negativ auf die Finanzlage der Stadt auswirken können. Es ist deshalb nicht unproblematisch, die derzeitigen hohen Steuereinnahmen als Ausgangsbasis für die nächsten Jahre anzusehen. Die Entscheidung über die Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung sollte deshalb auch nicht von der momentan günstigen Finanzlage der Stadt abhängig gemacht werden.

Wir geben zu bedenken, dass viele Straßen im Bauboom der 60er und 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts erstmals hergestellt wurden und dass diese Straßen irgendwann verbessert oder grundlegend saniert werden müssen, insbesondere mit Blick auch auf die Verkehrssicherheit. Zur Erhaltung der Infrastruktur und im Hinblick auf die Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit muss die Stadt sehr sorgfältig abwägen, ob sie vor diesem Hintergrund auf Straßenausbaubeiträge verzichten kann.

Uns ist bewusst, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ein wenig beliebtes Thema ist. Bei den Bürgern, weil sie als Anlieger die Kosten dieser Baumaßnahmen zu tragen haben und bei den Kommunalpolitikern, weil sie hier kein Füllhorn ausschütten können und oftmals sogar Anfeindungen zu ertragen haben. Es wird auch nicht bestritten, dass die finanzielle Beteiligung an den Straßenbaukosten den Bürgern oft nur schwierig zu vermitteln ist. Gleichwohl muss die Stadt bei ihren Entscheidungen neben den gesetzlichen Vorgaben auch darauf achten, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht gefährdet wird und die Stadt wirtschaftlich erfolgreich bleiben muss um die anstehenden Aufgaben bewältigen zu können und um als Wohn- und Wirtschaftsstandort weiterhin attraktiv zu bleiben.

Sollte die Straßenausbaubeitragssatzung jetzt aufgehoben werden, dürfte es – schon aus politischen Gründen – schwierig werden, in Zukunft eine solche Satzung wieder einzuführen, wenn es die Finanzlage tatsächlich erfordern sollte. Auch dies sollte bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Zu der E-Mail des Hauptamtsleiters der Stadt zur Strafbarkeit bzw. Haftung von Mandatsträger sind folgende Bemerkungen veranlasst:

In letzter Zeit wird vermehrt die Frage gestellt, ob die Gemeindeorgane strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten haben, wenn sie trotz Kenntnis der haushaltsrechtlichen Pflicht zum Satzungserlass dieser nicht nachkommen, dadurch der Gemeinde Anliegerbeiträge entgehen und damit ein Vermögensschaden entsteht. Das OLG Naumburg (Sachsen-Anhalt) hat jedenfalls eine Vermögensbetreuungspflicht auch von Gemeinderatsmitgliedern bejaht und einen Vermögensnachteil, der dadurch entsteht, dass Beiträge nicht erhoben werden, als Untreue bewertet (§ 266 StGB).

Entscheidungen bayerischer Gerichte zu dieser Problematik sind hier nicht bekannt. Das Urteil des OLG Naumburg zeigt, dass eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht gänzlich ausgeschlossen ist. In diesem Sinn hat sich auch das Bayerische Innenministerium auf eine entsprechende Anfrage einer Gemeinde geäußert (BayGT 2013, 96).

2. Überprüfung eines positiven Beschlusses durch das Landratsamt

Der 1. Bürgermeister könnte einen evtl. Beschluss über die Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung auch ohne Beanstandung nach Art. 59 Abs. 2 GO uns zur Überprüfung vorlegen. Nach Art. 108 GO ist es u.a. Aufgabe der Aufsichtsbehörde die Gemeinden verständnisvoll zu beraten. Dieser Beratungspflicht würden wir selbstverständlich nachkommen.

Ebenso sind wir zur Klärung weiterer Fragen jederzeit gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Schön